

# **Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Erlabrunn in Verbindung mit der Gestaltungssatzung**

Zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altortsanierung erlässt die Gemeinde Erlabrunn folgendes Förderprogramm:

## **Kommunales Förderprogramm**

### **1 Räumlicher Geltungsbereich**

#### ***Fördergebiet***

Das Fördergebiet entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. Die Abgrenzung ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Dem Kommunalen Förderprogramm liegt die Gestaltungssatzung zugrunde.

### **2 Sachlicher Geltungsbereich**

#### ***Zweck und Ziel der Förderung***

Zweck des Kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ortstypischen Charakters von Erlabrunn, insbesondere im Altort. Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altortes von Erlabrunn unter Berücksichtigung des charakteristischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

#### ***Voraussetzungen***

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes
- Maßnahmen zur Erhaltung der Gestalt vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter
- Neuerrichtung von entsprechenden Gebäuden, nur für den gestalterischen Mehraufwand

Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden (einschließlich Fenster und Türen), an Dächern (einschließlich Dachaufbauten), an Hoftores, Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen sowie die Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung, z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung. Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

#### ***Gegenstand der Förderung***

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich den Geboten der Gestaltungssatzung anzupassen:

- Dacheindeckung aus Tondachziegel (gefördert wird die Dacheindeckung inkl. der darunterliegenden Dachlattung)

- Neuerrichtung von Dachgauben einschließlich der hierzu notwendigen konstruktiven Maßnahmen
- Kaminköpfe verputzt oder aus Sichtmauerwerk
- Fassadenputz- und Fassadenanstrich
- Entfernung von Sockelverkleidung aus Spaltklinker, Fliesen oder Riemchen
- Holzfester und Fenstergewände
- Handwerklich gestaltete Fensterbänke aus Zink- oder Kupferblech sowie Holz- oder Steinfensterbänke
- Fensterläden
- Haustüren und Garagentore aus Holz
- Hoftore aus Holz und handwerklich gestaltete Stahl- oder Stahl-Holz-Konstruktionen
- Balkongeländer aus Holz oder Stahl sowie Auentreppengeländer
- Außentreppen aus heimischen Naturstein
- Hofmauern aus heimischen Naturstein inkl. Mauerkronenabdeckung
- Handwerklich gestaltete Zäune
- Befestigte Hofflächen aus heimischem Naturstein

#### **Nicht zuwendungsfähig sind:**

- Konstruktive Maßnahmen (Ausnahme Dachgauben)
- Maßnahmen im Inneren des Gebäudes
- Haustechnik
- Solaranlagen, Voltaikanlagen
- Dacheindeckung aus Betondachsteinen
- Dachliegefenster
- Kamineinfassungen aus Zink- oder Kupferblech
- Wärmedämmverbundsysteme
- Fenster aus Kunststoff, Alu oder Holz-Alu
- Fensterbänke aus Kunststoff oder Aluminium
- Haustüren und Garagentore aus Kunststoff oder Metall
- Rollläden, Jalousien und Rollgitter
- Maschendrahtzäune
- Befestigte Hofflächen aus Betonsteinpflaster
- Grünpflanzungen
- Eigenleistungen

#### **Förderung**

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Anspruch. Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend wird bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt. Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt: **bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000 Euro** werden von der Gemeinde Erlabrunn als Zuwendung übernommen. Die Förderung erfolgt einmalig je Grundstück (wirtschaftliche Einheit) in einem Zeitraum von zehn Jahren. Die Gemeinde Erlabrunn behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Gestaltungsberaters/Sanierungsberaters. Die Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogramms schließt andere Förderungen (z.B. Denkmalpflege) der Gemeinde Erlabrunn aus.

### 3 Verfahren

#### **Zuständigkeit**

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach sowie der Art und des Umfanges nach, ist die Gemeinde Erlabrunn.

#### **Verfahrensablauf**

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Erlabrunn. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Gemeinde Erlabrunn und des von ihr beauftragten Gestaltungs-/Sanierungsberater bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan Maßstab 1:1000
- ggf. weitere erforderliche Pläne, wie Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Gestaltungs- und Sanierungsberaters/ der Gemeinde
- eine Kostenschätzung
- ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen

Die Anforderungen weiterer Angaben od. Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Die Gemeinde Erlabrunn und der Gestaltungs-/Sanierungsberater prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung oder Denkmalrechtliche Erlaubnis).

Geplante Maßnahmen dürfen **erst nach schriftlichem Anspruch der Bewilligung begonnen werden**. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis der Gemeinde Erlabrunn vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 5.000 Euro sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen bzw. Lieferant einzuholen und der Gemeinde Erlabrunn zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen. Die Angebote müssen vergleichbar sein.

## 4 Zeitlicher Geltungsbereich

### *Zeitlicher Geltungsbereich*

Dieses Förderprogramm gilt in seiner Fassung ab dem 01.07.2023 auf unbestimmte Zeit.

Erlabrunn, den 11.05.2023

gez.

Thomas Benkert  
Erster Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 11.05.2023 in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim niedergelegt. Hierauf wurde mittels Anschlag an allen Anschlagtafeln ortsüblich hingewiesen. Der Anschlag wurde am 11.05.2023 angebracht und am 13.06.2023 abgenommen.

Margetshöchheim, den 13.06.2023

gez.

---

HOLSTEIN  
Geschäftsleitender Beamter  
VG Margetshöchheim

